



A m t s b l a t t

Gemeinde Asbach-Bäumenheim

Herausgeber : Gemeindeverwaltung, Rathausplatz 1,
86663 Asbach-Bäumenheim
Telefon: (0906) 2969-19, Fax: (0906) 2969-40
Internet: www.asbach-baeumenheim.de

Druck: Donauwörther Zeitung
Erscheint nach Bedarf

Nr. 12

22.03.2014

Nr. 1

Bekanntmachung der Stichwahl des ersten Bürgermeisters am Sonntag, 30. März 2014

1.

Bei der Bürgermeisterwahl am, Sonntag, 16. März 2014 hat keine der sich bewerbenden Personen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten.

Daher findet am Sonntag, 30. März 2014 die oben bezeichnete Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.

Ordnungszahl	Kennwort	Familienname, Vorname, Beruf, Anschrift	Gültige Stimmen
01	CSU	Mayer, Andreas, Verkaufsleiter Industrie, Heideweg 9, 86663 Asbach-Bäumenheim	705
02	SPD	Paninka, Martin, Betriebswirt, Gartenstraße 37, 86663 Asbach-Bäumenheim	739

Die Abstimmung dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.

Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

3. Das Abstimmungsrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:

3.1 Im Abstimmungsraum:

3.1.1 Die Gemeinde ist in vier allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten für die erste Wahl übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können. Sie enthalten einen Hinweis, ob der Abstimmungsraum barrierefrei ist.

3.1.2 Stimmberechtigte können, wenn sie keinen Wahlschein besitzen, nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

3.1.3 Wer einen Wahlschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat.

3.1.4 Die Abstimmenden haben ihre Wahlbenachrichtigung oder ihren Wahlschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen/ Unionsbürger einen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.

3.1.5 Die Stimmzettel werden den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Sie müssen von den Stimmberechtigten allein in einer Wahlzelle des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.

3.1.6 Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.

3.2 Durch Briefwahl:

3.2.1 Wer durch Briefwahl wählen will, muss dies bei der Gemeinde beantragen und erhält dann folgende Unterlagen:

- Einen Stimmzettel für jede oben bezeichnete Stichwahl,
- einen Stimmzettelumschlag für alle Stimmzettel,
- einen hellroten Wahlbriefumschlag (mit der Anschrift der Behörde, an die der Briefwahlbrief zu gehen hat),
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

3.2.2 Bei der Briefwahl sorgen die Stimmberechtigten dafür, dass der Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein am Wahltag bis zum Ablauf der Abstimmungszeit bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Behörde eingeht.

4.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr

- im Musikheim, Rathausplatz 3 (Briefwahlbezirk 1) und
- im Seniorentreff, Marktplatz 6, 86663 Asbach-Bäumenheim (Briefwahlbezirk 2) zusammen.

5. Grundsätze für die Kennzeichnung der Stimmzettel:

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Sie sind als Muster anschließend an diese Bekanntmachung abgedruckt.

5.1 Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Auf den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ist erläutert, wie die Stimmzettel zu kennzeichnen sind.

5.2 Die gekennzeichneten Stimmzettel sind mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.

6.

Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Sind sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, können sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

7.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

Asbach-Bäumenheim, 21.03.2014

Wölker
Gemeindewahlleiter

Nr. 2

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses der Bürgermeister-Stichwahl und zur Feststellung des Ergebnisses der Gemeinderatswahl

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses der Bürgermeister-Stichwahl und zur Feststellung des Ergebnisses der Gemeinderatswahl findet statt am Mittwoch, 02.04.2014 um 16.00 Uhr im Rathaus Asbach-Bäumenheim, Sitzungszimmer, EG, Rathausplatz 1, 86663 Asbach-Bäumenheim.

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 GLKrWG). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Sollte eine weitere Sitzung notwendig werden, wird Ort und Zeitpunkt ebenfalls rechtzeitig bekannt gemacht.

Asbach-Bäumenheim, 21.03.2014

Wölker
Gemeindewahlleiter

Nr. 3

Hundsteuerbescheide 2014

In diesen Tagen werden die Hundsteuerbescheide für das Veranlagungsjahr 2014 zugestellt. Folgende Grundsätze zur Steuerfestsetzung sind zu beachten:

Wer einen über **vier Monate alten Hund** hält, muss diesen der Gemeinde melden. Das Halten eines Hundes im Gemeindegebiet unterliegt der Hundsteuer nach Maßgabe der gemeindlichen Satzung, die sich ab 01. Januar 2012 geändert hat.

Die Steuer beträgt	
für den ersten Hund	40 Euro,
für den zweiten Hund	50 Euro,
für jeden weiteren Hund	60 Euro,
für den ersten Kampfhund	800 Euro,
für den zweiten Kampfhund	900 Euro,
für jeden weiteren Kampfhund	1.000 Euro.

Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes wird eine **Hundemarke** ausgegeben. Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand eintritt. Zur Vermeidung von Mahnkosten bitten wir die Zahlungspflichtigen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, die Steuer rechtzeitig auf ein Konto der Gemeinde zu überweisen.

Nr. 4

Schulweg: Hohe Unfallrisiken durch Kickboards und Roller Grundschüler erleiden mehr Unfälle mit dem Roller als mit dem Fahrrad

Näheres hierzu unter Gemeinsame Bekanntmachungen Nr. 1

Nr. 5

„Der AWW räumt auf“ - Flursäuberung am 5. und 12. April

Näheres hierzu unter Gemeinsame Bekanntmachungen Nr. 2

Nr. 6

Energie-Beratung: Zwei Termine im April

Näheres hierzu unter Gemeinsame Bekanntmachungen Nr. 3

Nr. 7

Termine der Woche

Datum	Veranstaltung	Ort	Veranstalter
23.03./14:30 Uhr	Pfarrfamiliennachmittag	Gasthaus Unterwirt	Kath. Pfarrgemeinde
27.03./19:15 Uhr	Jahreshauptversammlung	Pfarrheim	KAB
28.03./19:00 Uhr	Jahreshauptversammlung	Tennisheim	TCB
30.03. ab 8:00 Uhr	Stichwahl Bürgermeister	örtl. Wahllokale	Gemeinde

Nr. 8

Wir gratulieren . . .

Wir wünschen allen unseren Jubilaren alles Gute, viel Glück, Gesundheit und Gottes Segen.

Otto Uhl
Erster Bürgermeister

angeheftet am: 21.03.2014
abgenommen am: 28.03.2014

Samstag, 22.03.2014

Gemeinsame Bekanntmachungen

Herausgeber sind die Städte Donauwörth und Rain, die Marktgemeinde Kaisheim, die Gemeinden Asbach-Bäumenheim, Mertingen und die Verwaltungsgemeinschaft Monheim mit Stadt Monheim sowie den Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim.

Die Anschriften und Kontaktdaten finden Sie im jeweiligen örtlichen Amtsblatt.

Satz: Donauwörther Zeitung

Erscheint nach Bedarf

Nr. 1

Schulweg: Hohe Unfallrisiken durch Kickboards und Roller

Grundschüler erleiden mehr Unfälle mit dem Roller als mit dem Fahrrad

Morgens sieht man sie oft: Kinder, die auf Kickboards, Rollern oder Waveboards in oft halsbrecherischer Geschwindigkeit zur Schule rasen. Allerdings steigt mit der Geschwindigkeit auch die Unfallgefahr. Schon der kleinste Stein, ein Ästchen, ein Gullideckel oder auch nur eine Unebenheit auf dem Gehweg können die Räder abrupt stoppen. Das Kind stürzt, zieht sich Schürfwunden, Prellungen oder, schlimmer, Kopf- und Zahnverletzungen zu. Die Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB) appelliert deshalb an Eltern, ihre Kinder nicht mit diesen Geräten zur Schule fahren zu lassen. Eine sichere Alternativen sind Roller mit großen Rädern und Bremsen und verkehrssichere Fahrräder. Im Jahr 2012 verletzten sich rund 4.900 Kinder im Alter zwischen sechs und zehn Jahren auf dem Weg zur Schule. Darunter wurden knapp 680 Unfälle mit Kickboards und Rollern registriert. Damit stürzten Grundschüler häufiger mit dem Roller als mit Fahrrädern, die rund 610 Unfälle ausmachten.

Hohe Geschwindigkeit, kaum Kontrolle

Auf Wave- oder Kickboard sind die Kinder oft genauso schnell unterwegs wie ihre Schulkameraden auf dem Fahrrad. Allerdings haben Fahrräder vergleichsweise große Räder und eine Bremse. Ihnen können deshalb kleine Hindernisse oder eine schlechte Beschaffenheit des Weges nichts anhaben. Ist ein Kind dagegen auf dem Waveboard, eine Art Skateboard mit nur zwei Rollen, oder auf dem kleinen leichten Kickboard unterwegs, verliert es leichter die Kontrolle über das Fahrzeug. Es knallt ungebremst auf Gehweg oder auf Straße. Selbst eine komplette Schutzausrüstung, bestehend aus Helm sowie Schonern für Knie, Handgelenke und Ellbogen, kann da wenig ausrichten: Wird das Kind zum Beispiel über die Lenkstange des Kickboards geschleudert, schlägt es häufig mit dem Gesicht, der Hüfte oder der Schulter auf der Straße auf. Dafür gibt es keinen Schutz.

Wohin mit Schultasche oder Sportbeutel?

Ein zusätzliches Risiko stellen Schultasche und Sportbeutel dar. Der Ranzen schränkt die Bewegungsfreiheit des Kindes schon beim normalen Fahren ein, muss dann noch der Sportbeutel in der freien Hand getragen werden, fehlt diese Hand auf dem Kickboard zum Gegensteuern. Die Fahrt wird zu einem unkalkulierbaren Risiko.

Die KUVB und die Bayerische Landesunfallkasse sind die gesetzliche Unfallversicherung für rund 2,2 Millionen Schulkinder in Bayern. Der Versicherungsschutz ist kostenfrei.

Weitere Informationen rund um die gesetzliche Unfallversicherung gibt es unter www.kuvb.de.

Nr. 2

„Der AWV räumt auf“ - Flursäuberung am 5. und 12. April

Die Flursäuberung 2014 findet schwerpunktmäßig am 5. und 12. April statt. Dank des großen Engagements vieler freiwilliger, engagierter Helfer konnte in den zurückliegenden Jahren eine so positive Bilanz gezogen werden.

Anmeldung

Die Gruppen sollen sich **beim AWV anmelden**: Per Fax unter 0906-780399 oder telefonisch unter 0906-78030 oder mit E-Mail: info@awv-nordschwaben.de. So nehmen Vereine und Schulklassen an der Verlosung teil, bei der es **fünfmal 500 Euro** zu gewinnen gibt. Für alle teilnehmenden Gruppen werden Kosten für eine **Brotzeit** übernommen. Dazu sollen die teilnehmenden Gruppen die Kosten für die Brotzeit zunächst selbst auslegen und beim AWV dann die Quittungsbelege im Original einreichen. Außerdem stellt der AWV auf Anfrage einen kostenlosen Müllsack für ein **vereinsinternes** Fest zur Verfügung.

Abstimmung mit Gemeinden und Städten

Die Sammelgebiete sollen die Vereine und Schulklassen mit ihren jeweiligen Gemeinden abstimmen. Eingesammelte Abfälle werden kostenlos am nächstgelegenen Recyclinghof angenommen.

AWV-Nordschwaben, Herr Wiedemann

Nr. 3

Energie-Beratung: Zwei Termine im April

Donauwörth (pm). Energie ist ein wertvolles Gut. Und oft ist es gar nicht so schwer, Energie und damit Kosten zu sparen. Bei der neutralen Energie-Beratung des Landkreises Donau-Ries informieren zwei Energieberater, wie Bürger ihren Energieverbrauch senken können, ohne auf Komfort verzichten zu müssen. Davon profitiert nicht nur der Geldbeutel, sondern auch die Umwelt.

Auch im April gibt es wieder zwei Beratungstermine: Am Donnerstag, 3. April, findet die Energie-Beratung in Donauwörth im Forum für Bildung und Energie im Spindeltal statt und am 17. April in der Bauinnung in Nördlingen. Jeweils von 14 bis 17 Uhr führen zwei Energieberater Einzelgespräche mit Kunden. Um die Zeit optimal nutzen zu können, ist eine telefonische Terminvereinbarung unter Tel. 0906/74-258 (Agenda-Büro) bzw. Tel. 09081/25970 (Bauinnung) erforderlich.

Die kostenlose Energie-Beratung des Landkreises Donau-Ries bietet Beratung und Informationen zum Thema Sanieren und Bauphysik. Die Kooperation unterstützt Ratsuchende beim Finden von geeigneten Lösungen im Bereich Förderungen, Energieeinsparung, rationelle Energietechniken oder erneuerbare Energien. Eine ausführliche persönliche Beratung lohnt sich besonders dann, wenn größere Renovierungsarbeiten anstehen und natürlich bei einem Neubau, betont Heike Burkhardt, Koordinatorin des Bereiches Energie beim Landkreis. Aber auch bei weniger umfangreichen Optimierungen wie der Umstellung des Heizsystems oder dem geplanten Einsatz neuerer Techniken wie Solaranlagen sind Informationen von Fachleuten hilfreich. Ein Flyer mit allen Beratungsterminen für 2014 liegt bei allen Gemeindeverwaltungen, im Landratsamt, bei den Sparkassen, den Volksbanken Raiffeisenbanken und den Zeitungen aus.

Kontakt:

Landkreis Donau-Ries
Heike Burkhardt, Energiebeauftragte
Pflegstraße 2, 86609 Donauwörth
Tel.:0906 74 258